

men und seine Anschrift auf der zweiten Ausfertigung des Frachtbriefes einzutragen. Gegebenenfalls trägt er Vorbehalte nach Artikel 8, Absatz 2 auf der zweiten Ausfertigung des Frachtbriefes sowie auf der Empfangsbestätigung ein.

2. Für die Beziehungen zwischen den aufeinanderfolgenden Frachtführern gelten die Bestimmungen des Artikels 9.

#### Artikel 36

Ausgenommen im Falle einer Widerklage oder Einrede in einem Verfahren wegen eines auf Grund desselben Beförderungsvertrages erhobenen Anspruches kann ein gerichtliches Verfahren in bezug auf Ersatzansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Frachtführer angestrengt werden, der den Teil der Beförderung ausgeführt hat, in dessen Verlauf das Ereignis eingetreten ist, das den Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist verursacht hat. Ein und dasselbe Verfahren kann gegen mehrere Frachtführer gerichtet sein.

#### Artikel 37

Ein Frachtführer, der auf Grund der Bestimmungen dieser Konvention eine Entschädigung gezahlt hat, hat das Rückgriffsrecht bezüglich dieser Entschädigung nebst Zinsen und allen Kosten und Ausgaben, die ihm im Zusammenhang mit der Forderung entstanden sind, von den anderen Frachtführern, die an der Beförderung beteiligt waren, nach folgenden Bestimmungen zu fordern:

- a) der Frachtführer, der den Verlust oder die Beschädigung verursacht hat, hat allein die Entschädigung zu tragen, gleich ob sie von ihm selbst oder von einem anderen Frachtführer geleistet wurde;
- b) ist der Verlust oder die Beschädigung durch zwei oder mehrere Frachtführer verursacht worden, so zahlt jeder einen seinem Haftungsanteil entsprechenden Betrag; ist eine Feststellung der einzelnen Haftungsanteile nicht möglich, haftet jeder im Verhältnis des ihm zustehenden Anteils an dem Beförderungsentgelt.
- c) wenn nicht festgestellt werden kann, welche der Frachtführer für den Verlust oder die Beschädigung haftbar zu machen sind, ist die zu leistende Entschädigung in dem unter Buchstabe b) bestimmten Verhältnis zu Lasten aller Frachtführer aufzuteilen.

#### Artikel 38

Ist ein Frachtführer zahlungsunfähig, wird der auf ihn entfallende, aber nicht gezahlte Anteil zu Lasten aller anderen Frachtführer im Verhältnis ihrer Anteile an dem Beförderungsentgelt aufgeteilt.

#### Artikel 39

1. Kein Frachtführer, gegen den laut Artikel 37 und 38 ein Rückgriff genommen wird, hat das Recht einzuwenden, daß der Rückgriff nehmende Frachtführer die Zahlung zu Unrecht vorgenommen hat, wenn die Höhe der Entschädigung durch eine gerichtliche Entscheidung festgesetzt wurde, nachdem der im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommene Frachtführer ordnungsgemäß von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt worden war und er in der Lage war, sich daran zu beteiligen.

2. Ein Frachtführer, der sein Rückgriffsrecht gerichtlich geltend machen will, kann seinen Anspruch vor dem zuständigen Gericht des Staates Vorbringen, in dem einer der beteiligten Frachtführer seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder seinen Hauptgeschäftssitz oder die Zweig- oder Geschäftsstelle hat, über die der Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde. Ein und dieselbe Rückgriffsklage kann gegen alle beteiligten Frachtführer gerichtet sein.

3. Die Bestimmungen des Artikels 31, Absatz 3 und 4 gelten auch für Urteile, die in den in den Artikeln 37 und 38 aufgeführten Verfahren ergangen sind.

4. Die Bestimmungen des Artikels 32 gelten auch für Rückgriffsansprüche zwischen Frachtführern. Die Verjährung beginnt jedoch entweder mit dem Tage des Eintritts der Rechtskraft eines Urteils über den nach den Bestimmungen dieser Konvention zu zahlenden Entschädigungsbetrag oder, wenn es kein derartiges rechtskräftiges Urteil gibt, mit dem Tage der tatsächlichen Zahlung.

#### Artikel 40

Den Frachtführern steht es frei, untereinander Vereinbarungen zu treffen, die von den Artikeln 37 und 38 abweichen.

### KAPITEL VII

#### Nichtigkeit von Festlegungen, die der Konvention zuwiderlaufen

#### Artikel 41

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 40 ist jede Festlegung, die unmittelbar oder mittelbar von den Bestimmungen dieser Konvention abweicht, null und nichtig. Die Nichtigkeit solcher Festlegungen zieht nicht die Nichtigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nach sich.

2. Nichtig ist insbesondere jede Bestimmung, durch die sich der Frachtführer Ansprüche aus der Versicherung des Gutes abtreten läßt, sowie jede andere ähnliche Bestimmung, durch die die Beweislast verschoben wird.

### KAPITEL VIII

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 42

1. Diese Konvention steht den Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa sowie den gemäß Absatz 8 des Mandats der Kommission dieser mit Konsultativstatus angeschlossenen Staaten zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offen.

2. Die Staaten, die gemäß Absatz 11 des Mandats der Wirtschaftskommission für Europa berechtigt sind, in gewissem Maße an deren Tätigkeit teilzunehmen, können Vertragsparteien dieser Konvention werden, indem sie ihr nach ihrem Inkrafttreten beitreten.

3. Die Konvention steht bis zum 31. August 1956 zur Unterzeichnung offen. Nach diesem Tage steht sie zum Beitritt offen.

4. Diese Konvention unterliegt der Ratifikation.

5. Die Ratifikation oder der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### Artikel 43

1. Diese Konvention tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch fünf der in Artikel 42, Absatz 1 bezeichneten Staaten in Kraft.

2. Für jeden Staat, der der Konvention beitrifft oder sie ratifiziert, nachdem fünf Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, tritt diese Konvention am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch den betreffenden Staat in Kraft.